



Uniability

Arbeitsgemeinschaft zur
Gleichstellung von Menschen mit
Behinderungen und chronischen
Erkrankungen an Österreichs
Universitäten und Hochschulen

p.A. Integriert Studieren
Alpen-Adria-Universität Klagenfurt
Universitätsstraße 65-67
9020 Klagenfurt

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und
Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002) und das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) geändert wird, sowie Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG), des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG) aufgehoben werden (Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008)

BMWf-52.250/0135-I/6a/2008

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nimmt Uniability - ARGE zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen an Österreichs Universitäten und Hochschulen - wie folgt Stellung:

In den Ergänzungen zum Gesetzesentwurf wurde angeführt, dass im Sommer 2007 sämtliche Stakeholder des Universitätsbereichs eingeladen wurden, Beiträge und Vorschläge zur Weiterentwicklung des Universitätsgesetzes 2002 an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu übermitteln. Weder Uniability, noch die ÖAR oder eine andere Organisation aus dem Bereich Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen hat laut Anfragebeantwortung (1768/AB XXIII. GP) durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Johannes Hahn zu der

schriftlichen Anfrage (1756/J) der Abgeordneten Josef Broukal, Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betreffend "Stellungnahmen zur Weiterentwicklung des Universitätsgesetzes 2002" eine Einladung zur Stellungnahme erhalten.

Darf daher davon ausgegangen werden, dass es für das Ministerium für Wissenschaft und Forschung für die Personengruppe der Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen keine Stakeholder im Universitätsbereich gibt?

Uniability, als Vereinigung von Behindertenbeauftragten, Behindertenvertrauenspersonen, Betreuerinnen und Betreuern von Blindenleseplätzen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern österreichischer Universitäten, hat sich damals dennoch erlaubt, eine Stellungnahme zu übermitteln. **Keiner der, von uns angeregten, Vorschläge fand sich jedoch im vorliegenden Gesetzesentwurf wieder.**

Im Begleitschreiben zur vorliegenden Novellierung wird unter *Rahmenbedingungen und Zielen* ausdrücklich die *Erweiterung von Antidiskriminierungsmaßnahmen* angesprochen. Umso erstaunlicher ist es, dass hier nicht das gesamte rechtliche Bedeutungsspektrum dieses Begriffs herangezogen wurde und somit *Behinderung* nicht als solcher mit einbezogen worden ist.

Seit In-Kraft-Treten der Autonomie haben manche Universitäten den Grundsatz der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in ihrer Satzung verankert, dies ist jedoch bei weitem nicht der Regelfall.

Dies führt dazu, dass derzeit für Menschen mit Behinderungen an den österreichischen Universitäten sehr unterschiedliche Zugangsbedingungen existieren. Diese Unterschiede bestehen nicht nur zwischen den einzelnen Universitäten selbst, sondern auch zwischen einzelnen Studienrichtungen an ein und derselben Universität.

Eine Österreichweite Regelung durch das Universitätsgesetz ist aus unserer Sicht der einzige Weg gleichberechtigte Bedingungen für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zu schaffen.

Wir plädieren daher für eine **detaillierte Formulierung der Rahmenbedingungen, die an allen Universitäten für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen im Universitätsgesetz festgeschrieben sein müssen.**

Aus diesen Gründen erlauben wir uns daher nachfolgend einige Punkte detailliert zu behandeln.

1. Behindertenbeauftragte an allen österreichischen Universitäten

Derzeit gibt es lediglich an acht österreichischen Universitäten Behindertenbeauftragte, die für die Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen im Studienbereich zuständig sind. Aufgrund der Autonomie bleibt es jeder Universität selbst überlassen, eine entsprechende Stelle einzurichten.

Wir schlagen daher vor, **im Universitätsgesetz die Einrichtung eines bzw. einer Behindertenbeauftragten an jeder österreichischen Universität festzulegen**. Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit als Behindertenbeauftragte sind die **eigene Betroffenheit durch Behinderung und/oder chronische Erkrankung** und **Erfahrungen im Studienbetrieb**.

Änderungsvorschlag:

Im vorliegenden Entwurf sind unter Z 126 §93a eine Studierendenanwaltschaft bzw. Informations- und Servicestellen an den Universitäten vorgesehen. Wir schlagen vor, einen Paragraphen (z.B. §93b) zu ergänzen, der Behindertenbeauftragte an allen Universitäten vorsieht und deren Rechte und Pflichten regelt.

2. Internationale Wettbewerbsfähigkeit

Wie aus den Erläuterungen zur Vorlage hervorgeht, ist es ein Ziel des Gesetzes, die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Universitäten zu stärken. Dies darf bezweifelt werden, wenn man bedenkt, dass die Unterstützung von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen im vorliegenden Entwurf nicht einmal vorkommt. In diesem Punkt widerspricht der Gesetzesentwurf ganz klar der aktuellen europaweiten Entwicklung im Bereich der Inklusion von Menschen mit besonderen Bedürfnissen. In diesem Zusammenhang seien Schlagwörter wie ERASMUS genannt. Dieses Programm zum internationalen Studienaustausch berücksichtigt in finanzieller Hinsicht die Bedürfnisse dieser Personengruppe in einem noch nie dagewesenen Ausmaß. Dies führt positiverweise auch dazu, dass in letzter Zeit immer mehr behinderte und chronisch kranke Studierende von der Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes Gebrauch machen. Umso tragischer ist es, wenn sich für diese Studierenden dann vor Ort herausstellt, dass die gesetzliche Lage für Studierende mit besonderen Bedürfnissen noch dermaßen unausgereift ist. Für Vergleiche mit anderen Ländern genügt es, sich auf das deutschsprachige Ausland zu beschränken, um festzustellen, dass Österreich hier einen massiven gesetzlichen Aufholbedarf hat.

3. Gleichstellung im Studienalltag

Das universitäre Umfeld muss **nachweislich** so gestaltet sein, dass sowohl Gebäude als auch Infrastruktur für Studierende mit Behinderung barrierefrei zugänglich sind.

Damit die **Lernfreiheit** auch für **Studierende mit Behinderungen** gewährleistet ist, müssen **unterstützende Serviceleistungen** (wie z.B. TutorInnen, GebärdensprachdolmetscherInnen, Lehr- und Lernmaterialien in zugänglicher Form) **von den Universitäten angeboten werden**. Die **dafür notwendigen finanziellen Mittel** müssen den Universitäten **von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellt werden**.

Alle Studierenden haben ein Recht darauf, dass ihnen Lehrinhalte, Lehr- und Lernmaterialien in der für sie zugänglichen Form zur Verfügung gestellt werden. **Die Lehrenden müssen verpflichtet werden, ihre Unterlagen entweder in geeigneter Form anzubieten oder diese den dafür eingerichteten Stellen zur Aufbereitung zur Verfügung zu stellen.**

Die **Aufbereitung** muss in einem **angemessen Zeitraum** erfolgen, sodass die Studierenden einerseits die Möglichkeit haben die Lehrveranstaltung in der Zeit zu verfolgen, in der sie stattfindet und andererseits auch Prüfungen zeitgerecht ablegen können.

4. Infrastruktur für einen barrierefreien Universitätszugang

Um mit Behinderung und chronischer Erkrankung ein Studium betreiben zu können, ist es oft notwendig, als Grundlage auf bestimmte Infrastruktur zurückgreifen zu können:

- Für gehörlose und hörbeeinträchtigte Studierende ist es erforderlich, im notwendigen Ausmaß GebärdensprachdolmetscherInnen und Mitschreibhilfen zur Verfügung zu stellen. Weiters ist für diese Studierendengruppe unbedingt festzuschreiben, dass das Aufzeichnen von Lehrveranstaltungen zum Zweck der anschließenden Transkription gerechtfertigt ist und so nicht weiterhin im Ermessen der/des Lektorin/Lektors liegt. Die Ausstattung von Hörsälen und Seminarräumen mit Induktionsanlagen muss forciert werden.
- Für RollstuhlfahrerInnen haben die Universitäten für bauliche Barrierefreiheit zu sorgen. Sollte dies aus verschiedenen Gründen nicht möglich sein, so ist zumindest das Recht der Studierenden festzuschreiben, dass ihnen die Möglichkeit gibt, auf alternative, zugängliche Prüfungs- und Lehrveranstaltungsorte zu bestehen.

- Für blinde und sehbehinderte Studierende ist die Schaffung einer Digitalisierungsstelle an jeder Universität festzuschreiben, die ihnen die benötigten Studienunterlagen in einer für sie lesbaren Form umsetzt. Des Weiteren ist für diese Studierendengruppe das Recht festzuhalten, dass bereits digitale Unterlagen von den Vortragenden als solche für diese Studierendengruppe ausgehändigt werden.
- Für chronisch kranke Studierende sind nach Bedarf Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, die ihnen z. B. eine krankheitsbedingte Erholungsmöglichkeit geben.

5. Ad Z 72. § 42 Abs. 1, Z 75. § 42 Abs. 8 - Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen

Nach §42 Abs. 1 sind an allen Universitäten vom Senat Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen einzurichten, deren Aufgabe es ist, Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund des Geschlechts, und im vorliegenden Entwurf auch, wie durch §41 Abs. 2 Bundesgleichbehandlungsgesetz vorgesehen, Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken.

Laut vorliegendem Entwurf sind die Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen jedoch weiterhin nicht für Diskriminierungen aufgrund von Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zuständig. Es existiert daher auch in Zukunft kein Gremium, dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund von Behinderungen oder chronischen Erkrankungen entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

In den Erläuterungen zum Entwurf wird die Ausweitung des Zuständigkeitsbereichs der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen mit der Anpassung an, dem B-GIBG zu Grunde liegende, EU-Richtlinien begründet. Diese EU-Richtlinien berücksichtigen jedoch auch Diskriminierungen aufgrund von Behinderungen.

Wir erlauben uns daher vorzuschlagen, die Aufgaben der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen auf Diskriminierungen aufgrund von Behinderung und chronischen Erkrankungen auszuweiten.

Änderungsvorschlag:

§42 Abs. 1 sollte daher folgendermaßen geändert werden: „... der sexuellen Orientierung

als auch aufgrund Behinderung oder chronischer Erkrankung entgegenzuwirken ...“.

Analog wäre auch §42 Abs. 8 als auch die Bestimmungen des §43 über die Schiedskommission anzupassen.

Da wir der Meinung sind, dass nur Menschen mit Behinderungen die Interessen von Menschen mit Behinderungen adäquat vertreten können, müssten im Falle einer Aufgabenerweiterung der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen auch **der oder die Behindertenbeauftragte** (für Diskriminierungen im Rahmen des Studiums) **und die Behindertenvertrauenspersonen** (als Personalvertretung von begünstigt behinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (Vgl. BEinstG §22a)) **der jeweiligen Universität stimmberechtigte Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sein.**

Alternativvorschlag:

Alternativ empfehlen wir die Einrichtung eines **Arbeitskreises zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen**, der mit gleichen Befugnissen wie der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ausgestattet ist, und dem neben dem oder der Behindertenbeauftragten und den Behindertenvertrauenspersonen weitere Vertreter und Vertreterinnen von Organisationseinheiten der Universität sowie StudierendenvertreterInnen angehören.

6. Ad Z 23, Z 54, Z 84, Z 138:

Unter allen genannten Ziffern werden in die §§ 20, 54, 43 und 119 Abschnitte eingefügt, die unter anderem die „mangelnde körperliche oder geistige Eignung“ als Abberufungsgrund für eine Funktionsträgerin/einen Funktionsträger benennen, z.B.:

„Z 23. Nach § 20 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

(5a) Die Leiterin oder der Leiter einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst kann vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes von ihrer oder seiner Funktion abberufen werden.“

Die Formulierung „körperliche oder geistige Eignung“ in Gesetzestexten wurde mit Inkrafttreten des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes 2006 als diskriminierend für Menschen mit Behinderung anerkannt. Dementsprechend wurden mit Inkrafttreten des

Bundes-Behindertengleichstellungs-Begleitgesetzes 2006 die Formulierung „körperliche oder geistige Eignung“ in zahlreichen Gesetzen - darunter Bundes-Beamtendienstrechtsgesetz, Vertragsbedienstetengesetz, Ausschreibungsgesetz – durch die Formulierung „für die *Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen gesundheitlichen Eignung*“ ersetzt.

Die auch im bisherigen Universitätsgesetz enthaltene Passage der „körperlichen oder geistigen Eignung“ ist darüber hinaus deshalb bedenklich, da dank der Entwicklung in den letzten Jahren von verschiedenen Disziplinen versucht wurde, eine Entscheidung über die Besetzung einer Stelle durch das Vorhandensein von Behinderungen nicht leiten zu lassen. Universitäten sollten stets derartige Entwicklungen mittragen und somit auch an einem wesentlichen Schritt in Richtung Inklusion teilhaben. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass es immer mehr gut qualifizierte behinderte UniversitätsabsolventInnen gibt, denen man genau durch die Beibehaltung dieser Formulierung möglicherweise eine wesentliche Karrieremöglichkeit aufgrund einer Behinderung nimmt.

Änderungsvorschlag:

Entsprechend den oben genannten Gesetzen sollte die Formulierung „körperliche oder geistige Eignung“ durch „für die *Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen gesundheitlichen Eignung*“ ersetzt oder diese besser, da aus unserer Sicht nach wie vor diskriminierend, ersatzlos gestrichen werden.

7. Ad Z 117:

Mit dem zusätzlich eingefügten § 64a wird unter anderem geregelt, wie Prüfungen zur Erlangung der Studienberechtigung abzuhalten sind. Da insbesondere Menschen mit Behinderung überdurchschnittlich häufig einen nicht linearen Bildungsverlauf aufweisen und daher die allgemeine Universitätsreife über eine Studienberechtigungsprüfung erlangen, bedarf es hier einer entsprechenden Regelung über die Modifikation von Prüfungsmethoden.

Änderungsvorschlag:

Entsprechen § 59 Abs. 1 Zi 12 sollte in § 64a Abs. 12 folgende Formulierung eingefügt werden: „Die Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie eine länger andauernde Behinderung nachweisen, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich

macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden“

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

14.8.2008

Andreas Jeitler, Bakk.techn.

Obmann Uniability

Elektronisch gefertigt.